

- 1 *Der SPD Unterbezirksparteitag möge beschließen:*
- 2 *Der SPD Landesparteitag möge beschließen:*
- 3 *Die Juso Landesmitgliederversammlung möge beschließen:*
- 4 *Die Jahreshauptveranstaltung der Jusos Bremen-Stadt möge beschließen:*

5 **Seid froh, wenn wir euch nur den Namen nehmen!**

6 Wir fordern, dass das deutsche Namensrecht geändert wird. Zukünftig muss es untersagt
7 sein, als Namensbestandteile geführte „Adels“-titulierungen und -prädikate an die nächste
8 Generation weiterzugeben. Die Folge muss sein, dadurch alle „Adels“-titulierungen und -
9 prädikate – ähnlich wie schon in dem österreichischen „Adelsaufhebungsgesetz“ geregelt –
10 endgültig abzuschaffen. Bei mehreren „Adels“-titulierungen wird der Name in einen
11 Doppelnamen geändert.

12

13 „Adels“-privilegien bis heute

14 Wissenschaftliche Studien belegen immer wieder, dass Personen mit „Adels“-namen bei
15 Bewerbungsverfahren bevorzugt werden. In einigen Bereichen wie dem diplomatischen
16 Dienst ist sogar noch klar eine starke Präsenz erkennbar. Selbstverständlich lassen sich die
17 „adeligen“ Netzwerke so nicht beseitigen, aber etwas eindämmen. Anonymisierte
18 Bewerbungsverfahren lassen sie zwar auch etwas abfedern, aber stoßen meist bei
19 exponierten Leitungspositionen an ihre Grenzen. Deshalb braucht es weitere Maßnahmen.

20

21 Es ist klar, dass sich die verfestigte soziale Ungleichheit nicht mit dem Namensrecht ändern
22 lässt– dafür braucht es massive Umverteilung und verbesserte Bildungschancen –, aber wir
23 können diese feudalistischen Spuren in unserer Gesellschaft nicht einfach ignorieren. Das
24 hundertjährige Jubiläum bietet die Möglichkeit, endlich diesen überfälligen Schritt
25 nachzuholen!

26

27 Karenzzeit von 100 Jahren reicht

28 Mit der Revolution von 1918/19 nutzten die damaligen Republikgründer*innen eine Chance
29 nicht: Sie hätten nicht nur die Titel der privilegierten sozialen Gruppe des Adels in einen
30 Nachnamenszusatz umwandeln können – sondern hätten gleich die gesamte „Adels“-
31 titulierung streichen können. Diese Entscheidung bildet bis heute die Basis für den
32 namensrechtlichen Umgang mit „Adels“-zusätzen. Leider hat diese Regelung Tor und Tür
33 dafür geöffnet, diese Form des (angenommenen) sozialen und kulturellen Kapitals zur Schau
34 zu stellen und so zum eigenen Vorteil einzusetzen.

35

36 Kaum bekannte Rechtslage

37 Bis heute führen diese Gesetzesgrundlage und die erfolgreiche Lobbyarbeit von „Adels“-
38 verbänden dazu, dass diese Namenszusätze als Titel gebraucht werden. In vielgelesenen
39 Boulevardblättern werden Fürst*in, Graf*Gräfin, Baron*in und Freiherr*Freifrau ganz
40 selbstverständlich als Titel verwendet. In Empfehlungen für Anreden gibt es in der Regel
41 spezifische Hinweise zu „Adels“-anreden. In Namenslisten taucht eine Person „von“ meist
42 nicht unter „V“, sondern unter ihrem „eigentlichen“ Nachnamen auf. Der Namenszusatz wird
43 also kurzerhand wieder zum Titel. Parallel verbietet das deutsche Vornamensrecht, „Adels“-
44 titel als Vornamen zu vergeben. Das „Adels“-privileg ist in der deutschen Gesellschaft folglich
45 nicht vollständig abgeschafft. Das müssen wir ändern!

46

47 Zukünftige Generationen ohne „Adels“-zusätze im Namen

48 Von niemandem müsste der Name plötzlich geändert werden. Schließlich müsste nur
49 sichergestellt sein, dass er nicht an die nächste Generation vererbt wird. Auch die Tradition
50 eines Namens kann problemlos weitergeführt werden, da der „eigentliche“ Nachname
51 erhalten bleibt und nur die Zusätze verschwinden. Die identitätswahrende Wirkung ist somit
52 ebenfalls gegeben. Zuletzt bestätigte der Europäische Gerichtshof die österreichische
53 gesetzliche Regelung explizit.

54

55 Wir sollten uns deshalb in bester republikanischer und antimonarchistischer Tradition der
56 Sozialdemokratie diese Möglichkeit zunutze machen. Eine dem Gleichheitsgrundsatz des
57 Grundgesetzes folgende Begründung für diese „Adels“-namenszusätze kann es schlicht nicht
58 geben.

59

60

61 **Begründung**

62 Im Deutschen Reich wurden 1919 mit Art. 109 Abs. 3 der Weimarer Verfassung die Vorrechte
63 des Adels abgeschafft. Ehemalige Titel gelten seitdem als Namensbestandteil und können
64 nicht mehr verliehen werden.

65

66 Art. 109 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung:

67 Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.
68 Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

69

70 Diese Rechtslage besteht fort. Dem Adel gehören in Deutschland schätzungsweise 0,1
71 Prozent der Bevölkerung an. Er hat weder politische Privilegien, noch übernimmt er eine
72 zugewiesene oder übernommene Funktion in der Gesellschaft.

73

74 Der Antrag umfasst daher nicht die Abschaffung der Titel, die längst vollzogen ist, sondern die
75 Abschaffung der Vorteile, die ein „guter“ Name mit sich bringt. Dass ein Name mit
76 Adelsbestandteil bei Bewerbungen auf bestimmte Positionen von Vorteil sein kann, ist möglich
77 und in bestimmten Positionen naheliegend. Der Antrag zitiert diesbezüglich pauschal
78 „wissenschaftliche Studien“, die dies belegen würden. Die Antragsteller behaupten selbst
79 nicht, dass dies flächendeckend erfolgt und erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt
80 haben könnte. Es sollte beachtet werden, dass nur ca. 0,1% der Bevölkerung überhaupt
81 adelige Namen trägt. Eine Regelungsbedürftigkeit kann in Anbetracht abnehmender
82 Arbeitslosenzahlen daher kaum gesehen werden. Namen sind identitätsstiftend. Die
83 Wegnahme einzelner Namensbestandteile sind ein erheblicher Eingriff in die Genealogien
84 der/des einzelnen und mit vagen Nachteilen einiger weniger nicht zu rechtfertigen..